erhoben und es ist daher die Beschwerde ihrem ganzen Umfange nach gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dem Regierungsrathe bes Kantons Luzern wird bas Begehren seiner Beschwerdeschrift zugesprochen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

61. Urtheil vom 11. September 1886 in Sachen Bachmann.

A. In ber Scheidungsfache ber Cheleute Bachmann. Mofer aus Brigittau, Defterreich, welche bereits zu ber Entscheibung bes Bundesgerichtes vom 30. Oftober 1885 Beranlaffung gegeben hat (vergleiche dieselbe, aus welcher ber Thatbestand er= fichtlich ist, Amtliche Sammlung der Entscheidungen XI, S. 445), wiesen beide fantonalen Instanzen (Bezirksgericht Zurich und Appellationsfammer bes Obergerichtes bes Kantons Burich) bie Rlage von der Sand, weil der in Art. 56 des eidgenöffischen Civilstandsgesetzes geforderte Nachweis, daß das schweizerische Scheidung gurtheil im Beimatftaate ber Litiganten anerkannt werde, nicht erbracht sei, die Appellationstammer burch Entscheidung vom 18. Mai 1886 und im Wesentlichen mit fol= gender Begründung: Nach den noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Sofbefrete vom 18. Mai 1792, 18. Januar 1799 und 15. Februar 1805 werden in Desterreich auslänbische rechtsfräftige Urtheile bann vollzogen, wenn der urtheilende Richter zuständig war und ber Staat, in welchem bas Urtheil erlassen wurde, auch die Urtheile österreichischer Gerichte unter ben nämlichen Voraussetzungen vollstrede. Die Kompetenz bes ausländischen Richters (welche bas öfterreichische Gericht im Bollftredungsverfahren frei zu prufen habe) muffe jedenfalls junachft nach der öfterreichischen Gesetzgebung gegeben sein. Nach ber österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung (§ 14) set nun

für Scheidungssachen das Gericht des letten gemeinsamen Wohnortes der Cheleute zuständig; ber lette gemeinsame Wohn. ort der Cheleute Bachmann habe fich zweifellos im Ranton Burich befunden und nach der öfterreichischen Gefetgebung ware also der zürcherische Richter tompetent. Allein es frage sich nun und sei teinesweas unzweifelbaft, ob ber um Bollstreckung eines fremben Urtheils angegangene öfterreichische Richter nicht auch prufe, ob der Prozefrichter nach feiner eigenen Gefeggebung tombetent gewesen sei. Sei dies ber Fall, so sei nicht unbedingt ficher, baf ber österreichische Richter in casu bie Rompeten; ber gurcherischen Gerichte anerkennen wurde. Das Bunbesgericht habe Dieselbe zwar in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1885 anerfannt und die Richtigkeit dieser Entscheidung solle nicht bezweifelt werden. Allein ob auch der öfterreichische Richter bie Frage in gleichem Sinne beantworten wurde, sei doch nicht ficher; er konnte von einer andern grundsäglichen Auffassung der entscheidenden Frage bes Domizils ausgehen, oder auch die mangebenden Thatsachen anders würdigen. Schon aus biesem Grund sei die von Art. 56 bes Civilstandsgesetes geforderte ab. solute Sicherheit der Bollstreckbarteit des Urtheils nicht gegeben. Ferner ware auch möglich, daß ber österreichische Richter in ähnlicher Weise wie dies das Oberlandesgericht zu Rolmar in Sachen Lloyd gegen Thesmar gethan habe, die Bollftreckung defihalb verweigern wurde, weil die Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstredung im Kanton Burich nicht verbürgt sei. Dazu komme noch: Der ichweizerische Richter tonne in Scheidungsfachen auch mit Bezug auf Ausländer nur das ichweizerische Chescheidungs. recht anwenden. Nun fei aber nicht ficher, daß Defterreich überhaupt ben Grundsat anerkenne, daß Desterreicher im Auslande nach bem dortigen Rechte gultig geschieden werten fonnen. Gine (von ber Klägerin produzirte) Note bes Oberlandesgerichtes Lemberg icheine eber auf das Gegentheil hinzuweisen, benn bort werde gesagt, daß die Frage der Anerkennung eines in der Schweiz ausgefällten Scheidungsurtheils nach den §§ 4 und 33 bis 37 bes öfterreichischen allgemeinen burgerlichen Gefet. buches zu entscheiden sein werde; die Anwendbarkeit des § 4 muße aber zu bem Schluffe fuhren, bag bie Ghe eines Defter=

reichers, wie sie nur nach heimatlichem Rechte gültig eingegangen, auch nur nach Maßgabe und auf Grund dieses letztern wieder gültig aufgehoben werden könne. Würde sich der österzreichische Richter auf diesen letztern Standpunkt stellen, so dürfte die Berweigerung der Anerkennung des schweizerischen Scheidungsurtheils auch dann ganz sicher sein, wenn der angewendete Scheidungsgrund zusällig mit einem im österreichischen Rechte ebenfalls anerkannten übereinstimmen würde. Der in Art. 56 des Civilstrafgesetzs gesorderte Nachweis sei also nicht erbracht.

B. Gegen biesen Entscheid ergriff die klägerische Chefrau Ratharina Bachmann geb. Mofer ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. In ihrer Refursschrift führt fie im Wesentlichen aus: Es fonne gar feinem Zweifel unterliegen, baß, wie bas Bundesgericht bereits entschieden habe, auch nach schweizerischem Rechte ber gurcherische Richter guftandig sei; es sei nicht verständlich, wie man behaupten tonne, ber öfterreichische Richter wurde bavon ausgeben, daß das schweizerische Bundes. gericht das schweizerische Bundesgesetz unrichtig angewendet habe. Bas die Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung anbelange, fo habe bisher das gurcherische Obergericht selbst in gerichtlichen Urtheilen und allgemeinen Aussprüchen ftets baran festge= halten, daß im Ranton Burich ausländische Urtheile tompeten= ter Gerichte vollstreckt werden; es liege gar fein Grund vor, anzunehmen, daß ber österreichische Richter diese Reziprozität8= zusicherungen ber gürcherischen Gerichtshöfe nicht anerkennen werde, wobei auch in Betracht falle, daß das öfterreichische Recht nicht (wie die deutsche Civilprozeffordnung) eine formliche "Berburgung" ber Gegenseitigkeit verlange. Eventuell werbe in dieser Richtung beantragt, es sei an den t. f. obersten Ge= richtshof in Wien die Anfrage zu richten, ob nicht nach Ginfichtnahme ber in Aft. 27 bis 29 und 35 enthaltenen Ausspruche des gurcherischen Obergerichtes die österreichischen Gerichte einem ScheidungBurtheile ber gurcherischen Gerichte bie Bollstredung gewähren wurden. Bu bemerken sei auch, daß im Winter 1884/1885 zwischen bem Bundesrathe und der öfterreichischen Regierung eine Erklärung ausgetauscht worden sei,

baß nach den Geseken bes Kantons Baadt und benjenigen Desterreichs in beiden Ländern Reziprozität walte und bag daber die Civilurtheile ber beiden Staaten gegenseitig vollstredbar seien. Gesetzebung und Brazis des Rantons Waadt seien aber binfictlich ber Regiprozität nicht anders als diejenigen bes Kantons Burich. Daß ein gurcherisches Scheidungsurtheil in Betreff öfterreichischer Angeboriger in Desterreich nur anerfannt wurde, wenn die Scheidung nach dem heimatlichen Rechte der Cheleute erfolgt sei, werde bestritten. Bare es übrigens auch richtig, so wurde doch daraus nicht folgen, daß im vorliegenden Falle die Anerkennung bes Scheidungsurtheils verweigert wurde. Die Anerkennung mußte vielmehr jedenfalls bann erfolgen, wenn die Scheidung gwar nach ichweizerischem Gefete ausgesprochen werde, ber angewendete Scheidungsgrund aber auch im österreichischen Rechte anerkannt sei. Dies treffe in casu nach ber Rlagebegrundung zu. Auch in diefer Richtung werde beantragt, es fei vom t. t. oberften Gerichtshof darüber Bericht einzuholen, daß zur Anerkennung des zurcherischen Scheidungsurtheils in Desterreich nicht nöthig sei, bag die Scheidung auf Grundlage bes öfterreichischen Gesetzes ausgesprochen werbe, eventuell daß es genuge, wenn nur die Scheidungsgrunde auch im öfterreichischen burgerlichen Gesethuch als solche zugelaffen seien. Eventuell ftande nichts entgegen, daß bas Bundesgericht bie gurcherischen Gerichte anweise, entweder bas Scheidungsurtheil nur auf Grundlage ber §§ 109 und 115 bes öfterreichischen burgerlichen Gesethuches ju fällen oder die Scheidung nur auf Grund solcher Thatsachen auszusprechen, welche nicht nur nach dem Bundesgesetze sondern auch nach §§ 109 und 115 bes österreichischen Gesethuches zur Scheidungsflage berechtigen. Dem= nach werde beantragt : Das Bundesgericht wolle die zurcherischen Berichte verpflichten, Die Scheidungsflage ber Refurrentin an bie Band ju nehmen unter Rostenfolge fur bie Gegenvartet.

C. Dem refursbeflagten Chemann Bachmann tonnte biefe Beschwerbe, ba er unbefannt wo abwesend ift, nicht zugestellt werden.

D. Die Appellationskammer bes gurch. Obergerichtes, welcher jur Bernehmlaffung ebenfalls Gelegenheit gegeben murde, verweist in der Sauptsache auf die Grunde ihres angefochtenen Erfenntniffes, inbem fie beifügt, es liege im Sinn und Geift bes Art. 56 des Civilstandsgesetes, daß es mit bem bort geforderten Rachweise strenge genommen werde; es fei bies auch allein geeignet, die Beftrebungen der Bundesbehörben, biefe Berhaltniffe mit dem Auslande vertraglich ju ordnen, ju forbern. Auch das Bundesgericht fordere offenbar, wie insbesondere aus seinem Entscheibe X, S. 483, 484 hervorgebe, einen burchaus stringenten Nachweis. Die in verschiedenen Richtungen beantragte Aftenvervollständigung werde faum ftatthaft fein.

Das Bundesgericht giebt in Ermägung:

1. Wenn die Refurrentin in verschiedenen Richtungen Aften. vervollständigung durch Ginholung eines Berichtes ober Gutachtens des f. f. oberften Gerichtshofes in Wien verlangt, fo tann bierauf nicht eingegangen werben; es mare Sache ber Bartei gewesen, ein solches Gutachten ihrerseits, und zwar schon por den kantonalen Gerichten, beizubringen ober doch auf beffen Einholung anzutragen. Uebrigens barf wohl bezweifelt werden. baß ber f. f. oberste Gerichtshof einem berartigen Ansuchen um Erstattung eines Butachtens überhaupt entsprechen murbe.

2. In der Sache felbft muß ber Entscheidung ber tantonalen Instanzen beigepflichtet werben. Der Nachweis, baf ein von ben schweizerischen Gerichten zu erlaffendes Chescheibungsurtheil im Beimatstaate ber Litiganten, in Defterreich, anerkannt und vollstredt werden muffe, ift nicht zu voller Evidenz erbracht, und es ist somit bem Art. 56 bes Civilstandsgesetes nicht Genüge geleiftet. Art. 56 des Civilftandsgesehes verlangt, daß bie Bewißheit vorliege, es werde das schweizerische Chescheidungsurtheil im Beimatstaate ber Cheleute als rechtsträftiges Civilurtheil, ohne jede materielle Ueberprufung, anerkannt werben. Mun iceint junachst die von ber Rlagerin beigebrachte Note bes Oberlandsgerichtes Lemberg, ba fie auf die §§ 4, 33 bis 37 bes öfterreichischen allgemeinen burgerlichen Gefegbuches Bezug nimmt, darauf hinzudeuten, daß ber öfterreichische Richter fich zum mindesten vorbehalte, zu prufen, ob das schweizerische Gericht die dem öfterreichischen Rechte entsprechenden Grundsätze über die örtliche Rechtsanwendung in Ghe- resp. Scheidungs. fachen angewendet habe und je nach Befund die Anerkennung

439

bes schweizerischen Urtheils entweder auszusprechen ober zu verweigern; speziell die Bezugnahme auf § 4 bes allgemeinen ofterreichischen burgert. Gesethuches scheint barauf bingumeisen, baf ein ichweizerisches Scheidungsurtheil über öfterreichische Angehörige nur bann anerfannt werbe, wenn es bas beimatliche Recht ber Barteien zur Anwendung bringt. Die fragliche Rote bes Oberlandsgerichtes zu Lemberg beweist also nicht nur nichts bafür, baf schweizerische Scheidungsurtheile in Desterreich als solche, b. b. als ber materiellen Ueberprüfung in jeder Richtung entsogene rechtsträftige Urtheile anerkannt werden, sondern spricht gerade für bas Gegentheil, jumal, wie bas Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, der schweizerische Richter auch auf Ausländereben nur bas ichweizerische Chescheidungsrecht anwenden fann. Bas sobann bie von ber Refurrentin angerufenen allgemeinen Bestimmungen ber öfterreichischen Gesetgebung über bie Bollstredung fremder Civilurtheile anbelangt, so ift porerst nicht unzweifelhaft, ob dieselben auf Chescheidungsurtheile überhaupt ohne weiters bezogen werden dürfen, oder ob nicht vielmehr für diefe, wegen ihrer öffentlicherechtlichen Bedeutung, besondere Grundsate gelten ; irgend ein Nachweis, bag biese Bestimmungen in ber Judikatur auch auf fremde Chescheidung8= urtheile angewendet worden waren, ist nicht beigebracht worden. Endlich aber ist, wie die Vorinstanz ganz richtig ausgeführt und die Rekurrentin nicht widerlegt hat, überhaupt nicht mit vollkommener Sicherheit dargethan, daß ber öfterreichische Richter bie Boraussehungen, an welche bie öfterreichische Gesetzebung die Bollstreckbarkeit fremder Urtheile knüpft, in casu als bergestellt betrachten muffe. Es ift vielmehr mit bem Borberrichter anzuerkennen, bag ber öfterreichische Richter beispielsweise bas Vorhandensein des Requisits ber Gegenseitigkeit der Urtheils= vollstreckung im Ranton Burich verneinen fonnte. Der in Art. 56 bes Civilstandsgesetes geforderte strifte Rachweis ber Bollftred. barkeit bes schweiz. Scheidungsurtheils ist also nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

62. Urtheil vom 2. Juli 1886 in Sachen Dettling und Genossen.

A. Art. 5 bes Bundesgesetzs betressend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 bestimmt u. a., daß an Gewässern, welche unter die Oberaussicht des Bundes fallen, mit thunlicher Besörderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrestionen durch die Kantone ausgeführt werden sollen. Art. 7 des zitirten Gesetzes sodann schreibt vor: "Die Kantone erlassen in der Frist "von zwei Jahren die für die Aussührung des Art. 5 ersorzerlichen Gesetze und Verordnungen. Dieselben sollen a. die "Bestimmungen sür Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei "und sür die hiezu nöthigen staatlichen Organe sessstellen und "b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der "bezüglichen Werke sowie deren Unterhalt von den Interessenten "zu tragen sind.

"Diese Gesetze und Berordnungen der Kantone unterliegen

"ber Genehmigung des Bundesrathes.

"Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, "so ist der Bundesrath berechtigt, einstweilen im Sinne von "litt. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden "Bestimmungen zu erlassen."

B. Am 28. November 1879 erließ der Kantonsrath des Kantons Schwyz eine Bollziehungsverordnung zum eidgenöffi.